

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Satzung der Stadt Schmölln über die Entschädigung und den Auslagenersatz der Wahlorgane der Stadt Schmölln (Wahlentschädigungssatzung)**

Einreicher: **Hauptausschuss**

Beratungsfolge	4. Hauptausschuss	am 25.03.2019	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	7
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	öffentlich vorberatend			

Beratungsfolge	48. Stadtratssitzung	am 04.04.2019	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt, die im Anhang befindliche Wahlentschädigungssatzung.

Sachdarstellung:

Mit § 46 Abs. 1 ThürGNNGG sind die Hauptsatzungen der eingegliederten Gemeinden außer Kraft getreten. Diese enthielten auch Regelungen zur Entschädigung der Wahlorgane.

Zudem gelten innerhalb der Stadt Schmölln unterschiedliche Regelungen für hauptamtlich beschäftigte Wahlhelfer (Wahlentschädigungssatzung und Dienstanweisung über den Einsatz, Freistellung und Entschädigung der Beschäftigten der Stadtverwaltung Schmölln bei Wahlen).

Die vorliegende Wahlentschädigungssatzung stellt eine einheitliche Verfahrensweise und Zahlung von Erfrischungsgeld im Stadtgebiet sicher und stellt in erster Linie auf das Ehrenamt der Wahlorgane ab. Zudem wird ein ausreichender Anreiz für Beschäftigte geschaffen, im Wahllokal freiwillig Dienst zu leisten.

Mit Beschluss der Wahlentschädigungssatzung kann die Dienstvereinbarung zwischen Bürgermeister und Personalrat in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben werden.

Schrade
Vorsitzender des Hauptausschusses

Anlage: Wahlentschädigungssatzung